



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Per E-Mail: kultur_gesellschaft@bak.admin.ch

Zürich, 19. Oktober 2016 Ze/sm
zellweger@arbeitgeber.ch

Vernehmlassung zum Sprachengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Umfrage bei unseren Mitgliederorganisationen aus den verschiedenen Branchen und Regionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Mio. Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Zur Zukunftssicherung verfügt der Verband über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Arbeitgeber haben ein direktes Interesse an den Abschlusskompetenzen der Volksschüler: In einer zweiten Landesprache und Englisch sollten gleichwertige Kompetenzen am Ende der obligatorischen Schulzeit erreicht werden (analog Art. 6 HarmoS-Konkordat).
- Ein weiterer notwendiger Harmonisierungsbedarf in der Volksschule begründet sich mit der Durchlässigkeit zu ausserkantonalen (Berufs-) Bildungsstätten und der Erleichterung der geographischen Mobilität der Bevölkerung.
- Wünschbar wäre zweifellos, dass es den Kantonen aus eigener Kraft gelingt, die gebotene Koordination und die vorgesehene Harmonisierung des Sprachenunterrichtes umzusetzen. Gelingt dies nicht, könnte nötigenfalls ein Eingriff des Bundes gerechtfertigt sein.
- Da die Variante 3 die Subsidiarität am besten berücksichtigt, würde die Mehrheit unserer Mitglieder – falls wirklich nötig - diese Variante bevorzugen.

- Wir regen jedoch an, die Variante 3 zu modifizieren und die für uns wichtigen Elemente aus der Variante 2 (explizite Erwähnung des Englischen, „gleichwertige Kompetenzen in beiden Sprachen“) in geeigneter Form aufzunehmen.

2. Generelle Bemerkungen, Harmonierungsbedarf

Die Durchführung der Vernehmlassung steht vor dem Hintergrund der Entwicklung in einzelnen Kantonen, welche den Unterricht in einer zweiten Landessprache auf der Primarschulstufe in Frage stellt. Die vorgeschlagenen Regelungen zielen einerseits darauf ab, die Stellung der Landessprachen im Sprachunterricht auf der obligatorischen Schule zu stärken, andererseits soll die Harmonisierung des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule unterstützt werden.

Auf nationaler Ebene haben sich die Arbeitgeber in dieser Frage bisher zurückgehalten, erstens weil die Fragen der Volksschule richtigerweise in der kantonalen Hoheit liegen und die Frage der Stellung der Landessprache primär eine staatspolitische Frage ist, welche die Zivilgesellschaft zu beantworten hat. Zudem tangieren schulorganisatorische Fragen höchstens punktuell arbeitgeberpolitische Interessen. (z.B. Vereinbarkeit Familie – Beruf: familienexterne Kinderbetreuung, Tagesschulen, Berufswahlunterricht etc.)

Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt aber auch klar, dass gerade wirtschaftliche Entwicklungen, etwa die weltweite Vernetzung, globaler Wettbewerb und gesteigerte Mobilität ein höheres Mass an Zielübereinkunft und Harmonisierung der Strukturen der obligatorischen Schule auf gesamtschweizerischer Ebene nötig macht als in der Vergangenheit. Die entsprechenden Bemühungen der Kantone etwa im Rahmen der EDK (HarmoS-Konkordat, Sprachregionale Lehrpläne) sind aus unserer Sicht klar zu unterstützen. Der Bildungsraum Schweiz soll auch die Durchlässigkeit und geografische Mobilität der Bevölkerung ermöglichen, was einer entsprechenden Harmonisierung der Volksschule bedarf.

Die aktuelle Entwicklung in einzelnen Kantonen, welche eine sprachregionale Harmonisierung des Fremdsprachenunterrichtes konkret gefährdet, wird von unseren Mitgliedern mit Sorgen betrachtet, gleichzeitig möchte man Eingriffe des Bundes in die Schulhoheit der Kantone möglichst vermeiden.

3. Abschlusskompetenzen in einer zweiten Landessprache und in Englisch

Direkte Arbeitgeberinteressen bestehen im Bereich der Abschlusskompetenzen der Volksschule: in einer zweiten Landessprache und Englisch sollten gleichwertige Kompetenzen am Ende der obligatorischen Schulzeit erreicht werden (analog Art. 6 HarmoS-Konkordat). Dies lässt sich mit Blick auf den Binnenmarkt einerseits (Französisch bzw. Deutsch) sowie der allgemeinen Verkehrssprache der Weltwirtschaft (Englisch) andererseits begründen. Die Mehrsprachigkeit der Schweiz stellt auch für die Wirtschaft ein eindeutiger Vorteil dar.

Es gilt hier in Erinnerung zu rufen, dass zwei Drittel aller Jugendlichen eines Jahrganges nach Abschluss der obligatorischen Schule eine berufliche Grundbildung in einem Unternehmen absolvieren. Diese Ausbildungen finden nicht immer im selben Kanton statt, wo die Volksschule besucht wurde. In vielen Berufen findet der Berufsschulunterricht in interkantonalen Klasse statt oder der Lehrbetrieb befindet sich ausserhalb des Wohnkantons. Auch weitergehende Ausbildungsstätten oder Hochschulen werden oft ausserkantonale besucht.

4. Bundeseingriff als ultima ratio

Die Vorlage hat auch in unseren Kreisen ein Dilemma offen gelegt: die Arbeitgeber sind einerseits davon überzeugt, dass eine interkantonale Harmonisierung des Fremdsprachenunterrichts mit Blick auf die Abschlusskompetenzen und Mobilität der Arbeitnehmer den Unternehmen nötig ist und die Entwicklungen zeigen, dass es derzeit schwierig ist, dass sich die Kantone aus eigener Kraft einigen. Andererseits wollen insbesondere die kantonalen Arbeitgeberorganisationen möglichst keine bundesrechtlichen Eingriffe in die kantonale Bildungshoheit.

Wünschbar wäre also zweifellos, dass es den Kantonen aufgrund der bestehenden Konzepte gelingt, die gebotene Koordination und vorgesehene Harmonisierung des Sprachenunterrichtes umzusetzen. Gelingt dies nicht, können sich die Arbeitgeberorganisation einer subsidiären Bundeslösung schlecht verschliessen.

5. Beurteilung der Varianten, Präferenz für modifiziert Variante 3

Variante 1 berücksichtigt in ihrem Wortlaut nur die Primarstufe und vernachlässigt somit die Abschlusskompetenzen am Ende der Sekundarstufe I. Sie lässt auch die besondere sprachliche Situation in den Kantonen Graubünden und Tessin ausser Acht. Diese Variante führt deshalb nicht zu einer vernünftigen Lösung.

Variante 2 stellt die detaillierteste aller vorgeschlagenen Varianten dar. Sie regelt nicht nur den Unterricht in einer zweiten Landessprache, sondern explizit auch denjenigen im Englischen. Sie macht den Kantonen allerdings auch die präzisesten Vorgaben in Bezug auf die Ausgestaltung des Fremdsprachenunterrichts und ist aus diesem Grund – trotz wertvollen Elementen – kritisch zu beurteilen.

Variante 3 sichert formell die Stellung der zweiten Landessprache von Primarstufe bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit ab und lehnt sich damit weitgehend an die «HarmoS»-Lösung an. Sie führt zwar wohl zu einer etwas geringeren Harmonisierungswirkung als Variante 2, lässt den Kantonen allerdings mehr Handlungsspielraum, was zu begrüssen ist.

Aus den soeben aufgeführten Überlegungen sprechen wir uns für Variante 3 aus, da diese am wenigsten stark in die Kompetenzen der Kantone eingreift und somit das Subsidiaritätsprinzip am besten berücksichtigt. Wir regen jedoch an, einzelne wertvolle Elemente aus Variante 2 (explizite Erwähnung des Englischen, «gleichwertige Kompetenzen [...]» als erstrebenswertes Ziel) in die Ergänzung des Sprachengesetzes in geeigneter Form aufzunehmen – ohne dabei den Handlungsspielraum der Kantone zu schmälern.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Roland A. Müller
Direktor

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung